

GASTKOMMENTAR

Verjährung und Asbest – ein unheilvolles Junktim

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verjährungsreform sollte an den Absender retourniert werden. Es ist ernsthaft zu prüfen, wie man das Problem der Spätschäden umfassend angehen kann – und ob die absoluten Verjährungsfristen nicht gänzlich abzuschaffen sind. Von Corinne Widmer Lüchinger

In der Sommersession wird sich der Ständerat als Zweitrat voraussichtlich mit der Verjährungsreform befassen. Angestossen wurde diese durch eine parlamentarische Motion aus dem Jahr 2008, mit der der Bundesrat beauftragt wurde, die zivilrechtlichen Verjährungsfristen «derart zu verlängern, dass auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche gegeben sind». Die gegenwärtige Entwicklung lässt jedoch wenig Hoffnung aufkommen, dass dem Problem der Spätschäden ernsthaft zu Leibe gerückt werden soll.

Fristverlängerung als Scheinlösung

Spätschäden sind Schäden, die erst viele Jahre nach der auslösenden Ursache eintreten. Beispiel sind heute Krankheiten, die auf eine Asbestexposition zurückzuführen sind. Sowohl die Asbestose als auch das tödliche Pleuramesotheliom haben Latenzzeiten von mehreren Jahrzehnten. Dagegen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach schweizerischem Obligationenrecht im Normalfall maximal 10 Jahre. Auf den ersten Blick könnte man deshalb meinen, das Verjährungsproblem sei dadurch zu lösen, dass man die Fristen verlängert. So sah das auch der Bundesrat, der in seinem Gesetzesentwurf eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorgeschlagen hat.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist jedoch nur eine Scheinlösung. Das zeigt schon das Beispiel des Pleuramesothelioms, dessen mittlere Latenzzeit nach neuen Kenntnissen rund 50 Jahre beträgt, also 20 Jahre mehr als die vom Bundesrat vorgeschlagene Verjährungsfrist. Zivilrechtliche Ansprüche aufgrund eines Pleuramesothelioms wären deshalb auch nach dem Entwurf regelmässig verjährt. Dennoch hielt der Nationalrat die Vorlage für zu geschädigtenfreundlich und kürzte die Verjährungsfrist im letzten Herbst auf 20 Jahre. Im Ergebnis ist das aber – salopp gesagt – «Hans was Heiri»; den Opfern von Spätschäden wird weder mit einer 20- noch mit einer 30-jährigen Frist wirklich geholfen.

Will man den Betroffenen helfen, so soll man nicht bei der Dauer der Frist ansetzen. Der Beginn des Fristenlaufs ist die Crux: Darüber lässt sich steuern, ob Ansprüche von Betroffenen schon verjährt sein werden, wenn sie erkranken, oder nicht. Je früher die Frist beginnt, desto früher verjähren die Ansprüche; je später, desto besser sind die Betroffenen geschützt. Die grosszügigste Lösung ist jene, bei der die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn der Betroffene von seiner Erkrankung weiss oder wissen konnte. Hier kann die eigentliche Ver-

jährungsfrist problemlos kurz bemessen sein. Die restriktivste Lösung ist jene, bei der die Verjährung schon beginnt, wenn der Betroffene der schädigenden Substanz ausgesetzt war, unabhängig davon, wann die Krankheit ausbricht. Diese restriktive Lösung hat der Bundesrat vorgeschlagen und der Nationalrat übernommen.

Dass die Reformvorlage dem Problem der Spätschäden nicht ernsthaft zu Leibe rückt, ist umso bedenklicher, als es bereits aufgrund des geltenden Rechts gelöst werden könnte. Das Verjährungsrecht bietet nämlich durchaus Spielraum für eine flexible Handhabung. Leitet ein Betroffener seinen Anspruch aus einer Vertragsverletzung ab, was etwa der Fall ist, wenn ein Arbeitgeber wegen Missachtung von Schutzvorschriften eingeklagt wird, dann liesse es das Obligationenrecht zu, die Verjährung erst mit Eintritt des Schadens laufen zu lassen. Zugunsten der Geschädigten könnte auch Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR eingesetzt werden, wonach die Verjährung stillsteht, wenn eine Forderung objektiv nicht geltend gemacht werden kann. Das trifft bei Spätschäden zu: Solange der Betroffene nicht geschädigt ist, besteht noch gar keine Forderung. Der Schadeneintritt ist gerade eine Voraussetzung, damit der Anspruch entstehen kann.

Das Bundesgericht hat es (erneut) versäumt, diesen Spielraum auszuschöpfen, als es im Jahr 2010 die zivilrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Asbestopfers zu beurteilen hatte. Stattdessen entschied es, dass die Verjährung bereits mit der pflichtwidrigen Exposition zu laufen beginne. Dies führte im letzten März zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Entscheid Howald Moor c. Suisse hielt der EGMR fest, wenn wissenschaftlich erwiesen sei, dass eine Person von ihrer Erkrankung nicht wissen könne, dann müsse dies bei der Verjährung berücksichtigt werden. Trotzdem bleibt das Bundesgericht passiv: Das Revisionsverfahren hat es nun einfach sistiert. – Was ist also zu tun? Da Asbestschäden politisch im Fokus stehen, könnte man versucht sein, nur für diese eine Lösung zu suchen. Die Einberufung eines runden Tisches für Asbestopfer unter der Leitung von alt Bundesrat Moritz Leuenberger lässt vermuten, dass es in diese Richtung geht.

Wider die Pflasterlipolitik

Eine verjährungsrechtliche Sonderlösung wäre jedoch höchst bedenklich. Es lässt sich mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbaren,

die Spätschadenfrage nur für eine bestimmte Gruppe von Personen zu lösen. Einen Sonderzug für Asbestschäden lässt auch das Problem der EMRK-Widrigkeit bei anderen Spätschäden bestehen. Das ist keine effiziente Gesetzgebung.

Die Verjährungsvorlage bedarf einer grundsätzlichen Neubearbeitung, die das Problem der Spätschäden umfassend angeht. Ernsthaft zu prüfen wäre insbesondere die Frage, ob die absoluten Verjährungsfristen abzuschaffen sind. Ein Rückweisungsbeschluss würde der Verwaltung die dringend benötigte Zeit geben, nochmals über die Bücher zu gehen und eine fundierte Lösung unter Berücksichtigung der ökonomischen Implikationen auszuarbeiten. Einem politischen Schnellschuss in diesem hochsensiblen Bereich wäre das allemal vorzuziehen.

Corinne Widmer Lüchinger ist Professorin für Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Basel.